



Verband Thurgauer Gemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 1060
8580 Amriswil
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch

Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Amriswil, 19.12.2011 rm

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des VTG. Die Mitglieder des Ressorts Bau, Werke, Umwelt (BWU) diskutierten die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung vom 10.11.2011. Dem Ressort BWU gehören folgende Mitglieder an:

- Beat Steiner, Bau- und Werkverwalter Altnau (Vorsitz)
- Peter Ammann, Bau- und Werkverwalter Matzingen
- Stefan Angst, Bau- und Werkverwalter Gachnang
- Martin Belz, Bauverwalter Weinfeld
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG
- Thomas Müller, Leiter Tiefbauamt Frauenfeld
- Ueli Signer, Bauverwalter Aadorf
- Rolf Uhler, Bauverwalter Tägerwil

Zum Gesetzesentwurf lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Die Revision des EG GSchG wird grundsätzlich begrüsst. Wir haben lediglich zu den Paragraphen Stellung genommen, die unserer Ansicht nach geändert werden sollten oder die wir ausdrücklich begrüssen. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 6 Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind Sache der Gemeinden. Diese können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen oder die Aufgabe an Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Departements.

Bemerkung / Forderung

Bislang war für Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen ausserhalb der Bauzone das AfU zuständig. Aus Sicht des Ressorts BWU ist die Zuständigkeit beim AfU richtig und wichtig. Beim AfU ist das entsprechende Know-how aufgebaut und vorhanden. Bei den Gemeinden müsste das Fachwissen erst aufgebaut werden. Es wird deshalb gefordert, dass für den Bau von öffentlichen Kanalisationen ausserhalb der Bauzone das AfU auch in Zukunft verantwortlich ist. Diese Forderung deckt sich auch mit den restlichen PBG-Bestimmungen, gemäss denen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone jeweils eine Kantonale Stelle zuständig ist.

§9b Abs. 2 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nach § 8 Abs. 1 nicht bewilligungspflichtig sind, müssen dem Kanton von den Inhabern gemeldet werden.

Bemerkung

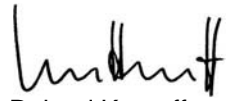
Es wird davon ausgegangen, dass der Kanton das Tankregister auch weiterhin führt und dieses neu nicht durch die Gemeinden geführt werden muss.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Verband Thurgauer Gemeinden

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty